



Tiroler Gemeindewahlordnung 1994 (TGWO 1994)

Herzlich willkommen!





Tiroler Gemeindewahlordnung 1994 - TGWO 1994



WAHLBEHÖRDEN:

Zur Leitung und Durchführung der Wahl des Gemeinderates und des Bürgermeisters sind örtliche und überörtliche Wahlbehörden zu bilden.

Die Wahlbehörden bestehen aus dem Vorsitzenden als Wahlleiter und den Beisitzern. Für den Vorsitzenden ist für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter (bei der Bezirkswahlbehörde mehrere Stellv.) zu bestellen.

Mitglieder der örtlichen Wahlbehörden können nur Personen sein, die in der betreffenden Gemeinde zum Gemeinderat wahlberechtigt sind. Jeder aktiv Wahlberechtigte kann dazu verpflichtet werden, außer bei gerechtfertigter Entschuldigung.



Tiroler Gemeindewahlordnung 1994 - TGWO 1994

- **Örtliche Wahlbehörden** sind die
 - Gemeindewahlbehörden
 - Sprengelwahlbehörden
 - Sonderwahlbehörden

- **Überörtliche Wahlbehörden** sind die
 - Bezirkswahlbehörden
 - Bezirkshauptmannschaften

- **Kosten**
 - sind von jeder Gemeinde selbst zu tragen
 - Mitgliedern der Wahlbehörden gebühren nach der Dauer der Anwesenheit bei den Sitzungen der Wahlbehörden Euro 30,- je angefangene sechs Sitzungsstunden





Tiroler Gemeindewahlordnung 1994 - TGWO 1994



▪ Kosten

- Antragstellung binnen einem Monat nach dem Wahltag beim Gemeindewahlleiter
- Auszahlung der Vergütung ist binnen eines Monats nach Einlangen des Antrags vom Bürgermeister zu veranlassen
- gilt nicht für Funktionsträger im Rahmen ihrer Funktion sowie bei Verrichtung von dienstlichen Aufgaben für Gemeindebedienstete



Tiroler Gemeindewahlordnung 1994 - TGWO 1994



GEMEINDEWAHLBEHÖRDEN

In jeder Gemeinde ist eine Gemeindewahlbehörde zu bilden. Sie besteht aus dem Bürgermeister (oder einem von diesem zu bestellenden ständigen Vertreter) als Vorsitzendem und Gemeindewahlleiter und 3 bis 8 Beisitzern. Den Stellvertreter bestellt der Bürgermeister. Die Anzahl der Beisitzer hat der Gemeinderat festzulegen. Die Beisitzer (Ersatzmitglieder) bestellt der Gemeindewahlleiter auf Vorschlag der Gemeinderatsparteien.



Tiroler Gemeindewahlordnung 1994 - TGWO 1994



SPRENGELWAHLBEHÖRDEN

In Gemeinden die in Wahlsprengel eingeteilt sind, ist für jeden Wahlsprengel eine Sprengelwahlbehörde zu bilden. Die Gemeindewahlbehörde kann in einem der Wahlsprengel zusätzlich die Aufgaben der Sprengelwahlbehörde besorgen. Die Sprengelwahlbehörde besteht aus dem vom Bürgermeister zu bestellenden Vorsitzenden als Sprengelwahlleiter und drei Beisitzern. Den Stellvertreter bestellt der Bürgermeister. Die Beisitzer (Ersatzmitglieder) bestellt der Gemeindewahlleiter auf Vorschlag der Gemeinderatsparteien.



Tiroler Gemeindeförderung 1994 - TGWO 1994



SONDERWAHLBEHÖRDEN

- für so genannte „Bettlägerige“: In jeder Gemeinde ist für die Ausübung des Wahlrechtes durch Wahlberechtigte, denen es aus Alters-, Krankheits- oder ähnlichen Gründen nicht möglich ist, ihr Wahlrecht in einem Wahllokal auszuüben mindestens eine Sonderwahlbehörde zu bilden.
- für Erfassung der Briefwähler und Auswertung der Wahlkarten: Dazu kann die Gemeindeförderung eine oder mehrere Sonderwahlbehörden (nur Erfassung der Wahlkarten!) bilden oder diese Aufgaben einer oder mehreren Sprengelwahlbehörden (Erfassung und Auswertung!) übertragen oder aber selbst übernehmen.



Tiroler Gemeindewahlordnung 1994 - TGWO 1994



SONDERWAHLBEHÖRDEN

Die Sonderwahlbehörden bestehen aus dem vom Bürgermeister zu bestellenden Vorsitzenden als Sonderwahlleiter und drei Beisitzern. Den Stellvertreter bestellt der Bürgermeister. Die Beisitzer (Ersatzmitglieder) bestellt der Gemeindewahlleiter auf Vorschlag der Gemeinderatsparteien.



Tiroler Gemeindewahlordnung 1994 - TGWO 1994



VERTRAUENSPERSONEN:

Eine Wählergruppe, die in einer Gemeinde für die Wahl des Gemeinderates und/oder des Bürgermeisters einen Wahlvorschlag eingebracht hat, kann mit der Einbringung des Wahlvorschlages in jede örtliche Wahlbehörde, für die sie keinen Anspruch auf Namhaftmachung eines Besitzers hat, je eine - im Falle der Verhinderung einen Stellvertreter - zum Gemeinderat wahlberechtigte Vertrauensperson entsenden. Die Vertrauenspersonen nehmen ohne Stimmrecht an den Sitzungen teil.



Tiroler Gemeindewahlordnung 1994 - TGWO 1994



AMTLICHE STIMMZETTEL:

Für die Wahl des Gemeinderates und des Bürgermeisters sind zwei getrennte amtliche Stimmzettel zu verwenden.

AUSFÜLLUNG DES AMTLICHEN STIMMZETTELS:

Kennzeichnung der gewählten Wählergruppe, Eintragung von höchstens zwei Wahlwerbern der gewählten Wählergruppe: der Name des Wahlwerbers (der Wahlwerber) oder die Reihungsnummer(n) muss (müssen) in der gleichen Zeile in dem dafür vorgesehenen Raum eingetragen werden, die die Bezeichnung der Wählergruppe des Wahlwerbers (der Wahlwerber) enthält.

Beachte: Kein Stimmensplitting zwischen Vorzugsstimmen und gewählter Liste.



Tiroler Gemeindewahlordnung 1994 - TGWO 1994



WAHLHANDLUNG BEI DER BRIEFWAHL:

Das Wahlrecht kann von Wählern, denen eine Wahlkarte ausgestellt wurde, (auch) auf folgende Arten ausgeübt werden:

- im Weg der Übersendung oder der sonstigen Übermittlung der verschlossenen Wahlkarte an die Gemeinde, einschließlich der persönlichen Übergabe während der Amtsstunden, wobei die Wahlkarte spätestens am zweiten Tag vor dem Wahltag, im Fall der persönlichen Übergabe bis 14.00 Uhr, bei der Gemeinde einlangen muss (§ 54a Abs. 1 lit. a TGWO 1994),
- im Weg der Übermittlung, einschließlich der persönlichen Übergabe, der verschlossenen Wahlkarte an die Wahlbehörde, in deren Wählerverzeichnis der Wähler eingetragen ist, während der Wahlzeit dieser Wahlbehörde am Wahltag (§ 54a Abs. 1 lit. b TGWO 1994).



Tiroler Gemeindewahlordnung 1994 - TGWO 1994



WAHLHANDLUNG BEI DER BRIEFWAHL:

Nicht in die Ermittlung des Wahlergebnisses dürfen Wahlkarten einbezogen werden, die

- nicht im Sinn des § 54a Abs. 1 TGWO rechtzeitig eingelangt sind,
- nicht verschlossen sind oder derart beschädigt sind, dass ein vorangegangenes missbräuchliches Entnehmen oder Zurücklegen des Wahlkuverts nicht ausgeschlossen werden kann,
- keine eidesstattliche Erklärung enthalten oder diese nachweislich nicht vom Wahlberechtigten stammt,
- die Wahlkarte kein Wahlkuvert enthält,
- die Wahlkarte zwei oder mehrere Wahlkuverts enthält,
- das Wahlkuvert beschriftet ist oder
- sich zumindest ein Stimmzettel zwar in der Wahlkarte, nicht aber im Wahlkuvert befindet.



Tiroler Gemeindewahlordnung 1994 - TGWO 1994



ERMITTLUNG DES WAHLERGESBNISSSES:

Von der Gemeindewahlbehörde, in Gemeinden mit mehreren Wahlsprengeln von jeder Sprengelwahlbehörde sind die Wahlkuverts zu öffnen, die amtlichen Stimmzettel zu entnehmen und deren Gültigkeit zu überprüfen.

-> Ein Stimmzettel ist dann als gültig ausgefüllt zu betrachten, wenn eindeutig hervorgeht, welcher Wählergruppe der Wähler seine Stimme geben wollte. Dies ist der Fall, wenn der Wähler in einem der links neben den Bezeichnungen der Wählergruppen vorgedruckten Kreise ein liegendes Kreuz oder ein anderes Zeichen anbringt, aus dem eindeutig hervorgeht, dass er die in derselben Zeile angeführte Wählergruppe wählen wollte.



Tiroler Gemeindewahlordnung 1994 - TGWO 1994



ERMITTLUNG DES WAHLERGESBNISSSES:

Ein amtlicher Stimmzettel, der nur die Eintragung eines Wahlwerbers aufweist, gilt als gültige Stimme für die Wählergruppe des vom Wähler eingetragenen Wahlwerbers, wenn der Name des Wahlwerbers oder die Reihungsnummer in der gleichen Zeile in dem dafür vorgesehenen Raum eingetragen ist, die die Bezeichnung der Wählergruppe des Wahlwerbers enthält. Dasselbe gilt, wenn zwei Wahlwerber derselben Wählergruppe auf die angeführte Weise eingetragen wurden. Wurden zwei Wahlwerber verschiedener Wählergruppen, deren Wahlvorschläge miteinander gekoppelt sind, aber jeder von ihnen auf die im ersten Satz angeführte Weise eingetragen, so gilt die Stimme als für die auf dem amtlichen Stimmzettel zuerst angeführte Wählergruppe der miteinander gekoppelten Wahlvorschläge gültig abgegeben.



Tiroler Gemeindewahlordnung 1994 - TGWO 1994



ERMITTLUNG DES WAHLERGESBNISSSES:

Der Stimmzettel für die Wahl des Gemeinderates ist ungültig, wenn

- a) ein anderer als der amtliche Stimmzettel für die Wahl des Gemeinderates zur Stimmabgabe verwendet wurde,
- b) der Stimmzettel durch Abreißen eines Teiles derart beschädigt wurde, dass nicht eindeutig hervorgeht, für welche Wählergruppe der Wähler seine Stimme abgeben wollte,
- c) der Stimmzettel entgegen dem § 55 Abs. 1 und 2, etwa durch Durchstreichen aller Wählergruppen und dergleichen, behandelt wurde,



Tiroler Gemeindewahlordnung 1994 - TGWO 1994

ERMITTLUNG DES WAHLERGESBNISSSES:



Der Stimmzettel für die Wahl des Gemeinderates ist ungültig, wenn

- d) zwei oder mehrere Wählergruppen bezeichnet wurden, deren Wahlvorschläge nicht gekoppelt sind,
- e) nur Namen von Wahlwerbern eingetragen wurden und die Eintragung nicht nach § 55 Abs. 4 erfolgt ist,
- f) aus den vom Wähler angebrachten Zeichen oder der sonstigen Kennzeichnung des Stimmzettels nicht eindeutig hervorgeht, für welche Wählergruppe er seine Stimme abgeben wollte.



Tiroler Gemeindewahlordnung 1994 - TGWO 1994



ERMITTLUNG DES WAHLERGEBNISSES:

Ein Wähler, der auf der für die Vergabe von Vorzugsstimmen vorgesehenen Stelle des amtlichen Stimmzettels nur ein (liegendes) Kreuz anbringt, bezeichnet damit keinen bestimmten Wahlwerber.

Ein Stimmzettel, auf dem die übrigen wahlwerbenden Parteien durchgestrichen waren, wurde als gültig anerkannt (VfGH v. 2.10.1992, WI-3/92).



Tiroler Gemeindewahlordnung 1994 - TGWO 1994

Amtlicher Stimmzettel für die Wahl des Gemeinderates

am in der Gemeinde

Num- mer des Wahl- vor- schla- ges	Für den gewählten Wahlvorschlag im Kreis ein X einsetzen!	Bezeichnung der Wählergruppe	Kurzbezeichnung der Wählergruppe	Vorzugsstimme für
1	<input checked="" type="radio"/>	Bürgermeisterliste	BML	
2	<input type="radio"/>	Wirte und Landwirte	WUL	
3	<input type="radio"/>	Für das Dorf	FDD	
4	<input type="radio"/>	Neue Kraft	NK	
5 usw.	<input type="radio"/>	Wenig Zuspruch	WZ	

1. Die Wahlvorschläge mit den Nrn. sind gekoppelt.
2. Die Wahlvorschläge mit den Nrn. sind gekoppelt.
usw.

Gültig für „Bürgermeisterliste“ (§ 55 Abs 1)



Tiroler Gemeindewahlordnung 1994 - TGWO 1994



Amtlicher Stimmzettel für die Wahl des Gemeinderates

am in der Gemeinde

Num- mer des Wahl- vor- schla- ges	Für den gewählten Wahlvorschlag im Kreis ein X einsetzen!	Bezeichnung der Wählergruppe	Kurzbezeichnung der Wählergruppe	Vorzugsstimme für
1	<input type="radio"/>	Bürgermeisterliste	BML	
2	<input checked="" type="radio"/>	Wirte und Landwirte	WUL	
3	<input type="radio"/>	Für das Dorf	FDD	
4	<input type="radio"/>	Neue Kraft	NK	
5 usw.	<input type="radio"/>	Wenig Zuspruch	WZ	

1. Die Wahlvorschläge mit den Nm. sind gekoppelt.
2. Die Wahlvorschläge mit den Nm. sind gekoppelt.
usw.

Gültig für „Wirte und Landwirte“ (§ 55 Abs 1)



Tiroler Gemeindewahlordnung 1994 - TGWO 1994



Amtlicher Stimmzettel für die Wahl des Gemeinderates

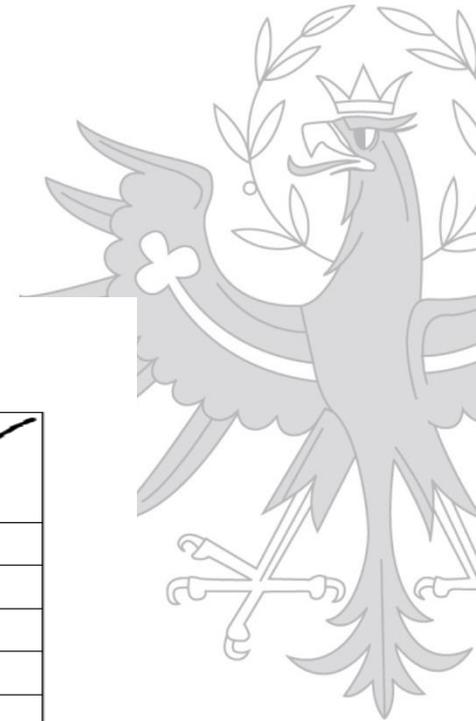
am in der Gemeinde

Num- mer des Wahl- vor- schla- ges	Für den gewählten Wahlvorschlag im Kreis ein X einsetzen!	Bezeichnung der Wählergruppe	Kurzbezeichnung der Wählergruppe	Vorzugsstimme für
1	<input type="radio"/>	Bürgermeisterliste	BML	
2	<input type="radio"/>	Wirte und Landwirte	WUL	
3	<input type="radio"/>	<u>Für das Dorf</u>	FDD	
4	<input type="radio"/>	Neue Kraft	NK	
5 usw.	<input type="radio"/>	Wenig Zuspruch	WZ	

1. Die Wahlvorschläge mit den Nm. sind gekoppelt.
2. Die Wahlvorschläge mit den Nm. sind gekoppelt.
usw.

Gültig für „Für das Dorf“ (§ 55 Abs 2)

Tiroler Gemeindewahlordnung 1994 - TGWO 1994



Amtlicher Stimmzettel für die Wahl des Gemeinderates

am in der Gemeinde

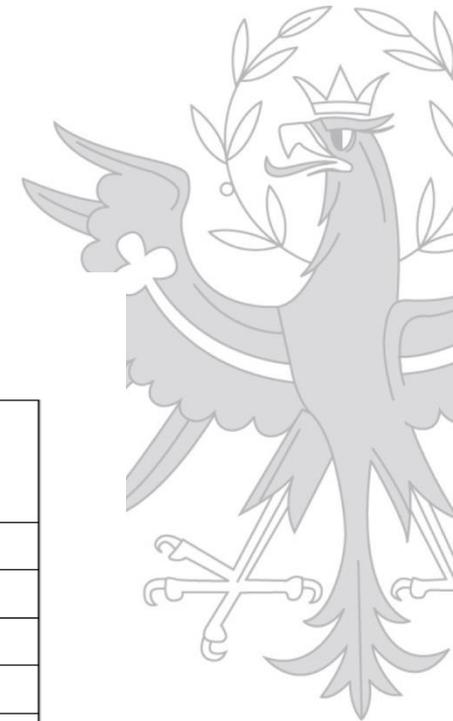
Num- mer des Wahl- vor- schla- ges	Für den gewählten Wahlvorschlag im Kreis ein X einsetzen!	Bezeichnung der Wählergruppe	Kurzbezeichnung der Wählergruppe	Vorzugsstimme für
1	<input type="radio"/>	Bürgermeisterliste	BML	
2	<input type="radio"/>	Wirte und Landwirte	WUL	
3	<input type="radio"/>	Für das Dorf	FDD	
4	<input type="radio"/>	Neue Kraft	NK	
5 usw.	<input type="radio"/>	Wenig Zuspruch	WZ	

1. Die Wahlvorschläge mit den Nm. sind gekoppelt.
2. Die Wahlvorschläge mit den Nm. sind gekoppelt.
usw.

Gültig für „Wenig Zuspruch“ (§ 55 Abs 2)



Tiroler Gemeindewahlordnung 1994 - TGWO 1994



Amtlicher Stimmzettel für die Wahl des Gemeinderates

am in der Gemeinde

Num- mer des Wahl- vor- schla- ges	Für den gewählten Wahlvorschlag im Kreis ein X einsetzen!	Bezeichnung der Wählergruppe	Kurzbezeichnung der Wählergruppe	Vorzugsstimme für
1 ✓	<input type="radio"/>	Bürgermeisterliste	BML	
2	<input type="radio"/>	Wirte und Landwirte	WUL	
3	<input type="radio"/>	Für das Dorf	FDD	
4	<input type="radio"/>	Neue Kraft	NK	
5 usw.	<input type="radio"/>	Wenig Zuspruch	WZ	

1. Die Wahlvorschläge mit den Nm. sind gekoppelt.
2. Die Wahlvorschläge mit den Nm. sind gekoppelt.
usw.

Gültig für „Bürgermeisterliste“ (§ 55 Abs 2)



Tiroler Gemeindewahlordnung 1994 - TGWO 1994



Amtlicher Stimmzettel für die Wahl des Gemeinderates

am in der Gemeinde

Nummer des Wahlvorschlages	Für den gewählten Wahlvorschlag im Kreis ein X einsetzen!	Bezeichnung der Wählergruppe	Kurzbezeichnung der Wählergruppe	Vorzugsstimme für
1	<input type="radio"/>	Bürgermeisterliste	BML	
2	<input checked="" type="radio"/>	Wirte und Landwirte	WUL	
3	<input type="radio"/>	Für das Dorf	FDD	
4	<input type="radio"/>	Neue Kraft	NK	
5 usw.	<input type="radio"/>	Wenig Zuspruch	WZ	

1. Die Wahlvorschläge mit den Nm. sind gekoppelt.
 2. Die Wahlvorschläge mit den Nm. sind gekoppelt.
 usw.

Gültig für „Wirte und Landwirte“ (§ 55 Abs 2)



Tiroler Gemeindewahlordnung 1994 - TGWO 1994



Amtlicher Stimmzettel für die Wahl des Gemeinderates

am in der Gemeinde

Num- mer des Wahl- vor- schla- ges	Für den gewählten Wahlvorschlag im Kreis ein X einsetzen!	Bezeichnung der Wählergruppe	Kurzbezeichnung der Wählergruppe	Vorzugsstimme für
1		Bürgermeisterliste	BML	
2		Wirte und Landwirte	WUL	
3		Für das Dorf	FDD	
4		Neue Kraft	NK	
5 usw.		Wenig Zuspruch	WZ	

1. Die Wahlvorschläge mit den Nrn. **1 und 3** sind gekoppelt.
2. Die Wahlvorschläge mit den Nrn. sind gekoppelt.
usw.

Gültig für „Bürgermeisterliste“, weil die Wahlvorschläge 1
und 3 gekoppelt sind (§ 55 Abs 3)



Tiroler Gemeindewahlordnung 1994 - TGWO 1994

Amtlicher Stimmzettel für die Wahl des Gemeinderates

am in der Gemeinde

Nummer des Wahlvorschlages	Für den gewählten Wahlvorschlag im Kreis ein X einsetzen!	Bezeichnung der Wählergruppe	Kurzbezeichnung der Wählergruppe	Vorzugsstimme für
1	<input type="radio"/>	Bürgermeisterliste	BML	
2	<input type="radio"/>	Wirte und Landwirte	WUL	
3	<input type="radio"/>	Für das Dorf	FDD	<i>Mair S.</i>
4	<input type="radio"/>	Neue Kraft	NK	
5 usw.	<input type="radio"/>	Wenig Zuspruch	WZ	

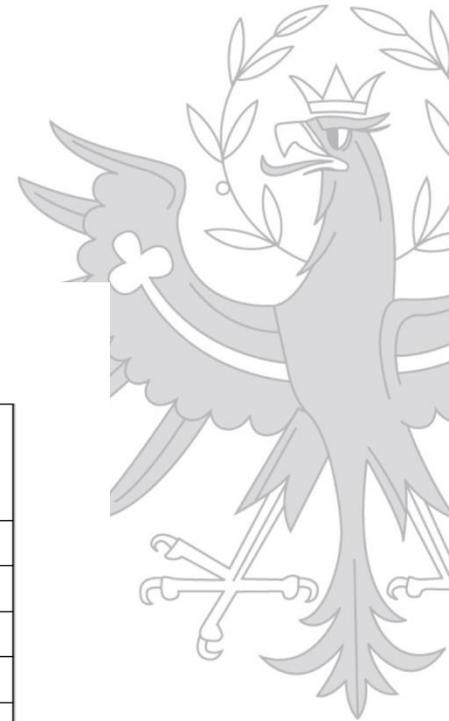
1. Die Wahlvorschläge mit den Nm. sind gekoppelt.
2. Die Wahlvorschläge mit den Nm. sind gekoppelt.
usw.

Gültig für „Für das Dorf“, wenn Mair S. Wahlwerber dieser Wählergruppe ist (§ 55 Abs 4 erster Satz)





Tiroler Gemeindewahlordnung 1994 - TGWO 1994



Amtlicher Stimmzettel für die Wahl des Gemeinderates

am in der Gemeinde

Nummer des Wahlvorschlages	Für den gewählten Wahlvorschlag im Kreis ein X einsetzen!	Bezeichnung der Wählergruppe	Kurzbezeichnung der Wählergruppe	Vorzugsstimme für
1	<input type="radio"/>	Bürgermeisterliste	BML	
2	<input type="radio"/>	Wirte und Landwirte	WUL	
3	<input type="radio"/>	Für das Dorf	FDD	
4	<input type="radio"/>	Neue Kraft	NK	<i>Müller A.</i> <i>Huber B.</i>
5 usw.	<input type="radio"/>	Wenig Zuspruch	WZ	

1. Die Wahlvorschläge mit den Nrn. sind gekoppelt.
2. Die Wahlvorschläge mit den Nrn. sind gekoppelt.
usw.

Gültig für „Neue Kraft“, wenn Müller A. und Huber B.
Wahlwerber dieser Wählergruppe sind (§ 55 Abs 4 zweiter Satz).



Tiroler Gemeindeföderation 1994 - TGWO 1994

Amtlicher Stimmzettel für die Wahl des Gemeinderates

am in der Gemeinde

Num- mer des Wahl- vor- schla- ges	Für den gewählten Wahlvorschlag im Kreis ein X einsetzen!	Bezeichnung der Wählergruppe	Kurzbezeichnung der Wählergruppe	Vorzugsstimme für
1	<input type="radio"/>	Bürgermeisterliste	BML	<i>Berger F.</i>
2	<input type="radio"/>	Wirte und Landwirte	WUL	
3	<input type="radio"/>	Für das Dorf	FDD	<i>Mair S.</i>
4	<input type="radio"/>	Neue Kraft	NK	
5 usw.	<input type="radio"/>	Wenig Zuspruch	WZ	

1. Die Wahlvorschläge mit den Nm. **1 und 3** sind gekoppelt.
 2. Die Wahlvorschläge mit den Nm. sind gekoppelt.
 usw.

Gültig für „Bürgermeisterliste“, weil die Wählergruppe eins und drei gekoppelt und Berger F. und Mair S. Wahlwerber der jeweiligen Wählergruppe sind (§ 55 Abs 4 dritter Satz); Vorzugstimme nur für Berger F. (§ 56 Abs 2 erster Satz).





Tiroler Gemeindewahlordnung 1994 - TGWO 1994



Amtlicher Stimmzettel für die Wahl des Gemeinderates

am in der Gemeinde

Num- mer des Wahl- vor- schla- ges	Für den gewählten Wahlvorschlag im Kreis ein X einsetzen!	Bezeichnung der Wählergruppe	Kurzbezeichnung der Wählergruppe	Vorzugsstimme für
1	<input type="radio"/>	Bürgermeisterliste	BML	
2	<input type="radio"/>	Wirte und Landwirte	WUL	
3	<input type="radio"/>	Für das Dorf	FDD	6
				8
4	<input type="radio"/>	Neue Kraft	NK	
5	<input type="radio"/>	Wenig Zuspruch	WZ	4
usw.				3

1. Die Wahlvorschläge mit den Nrn. **3 und 5** sind gekoppelt.
2. Die Wahlvorschläge mit den Nrn. sind gekoppelt.
usw.

Gültig für „Für das Dorf“, weil die Wählergruppe drei und fünf gekoppelt sind und die Wählergruppe drei mindestens acht und die Wählergruppe fünf mindestens vier Wahlwerber hat (§ 55 Abs 4 dritter Satz). Je eine Vorzugstimme bekommen die Wahlwerber der Wählergruppe „Für das Dorf“ mit der Reihungsnummer sechs und acht (§ 56 Abs 2 erster Satz).



Tiroler Gemeindewahlordnung 1994 - TGWO 1994



Amtlicher Stimmzettel für die Wahl des Gemeinderates

am in der Gemeinde

Num- mer des Wahl- vor- schla- ges	Für den gewählten Wahlvorschlag im Kreis ein X einsetzen!	Bezeichnung der Wählergruppe	Kurzbezeichnung der Wählergruppe	Vorzugsstimme für
1	<input checked="" type="radio"/>	Bürgermeisterliste	BML	<i>Berger</i> <i>Huber P.</i>
2	<input type="radio"/>	Wirte und Landwirte	WUL	
3	<input type="radio"/>	Für das Dorf	FDD	
4	<input type="radio"/>	Neue Kraft	NK	
5 usw.	<input type="radio"/>	Wenig Zuspruch	WZ	

1. Die Wahlvorschläge mit den Nrn. sind gekoppelt.
2. Die Wahlvorschläge mit den Nrn. sind gekoppelt.
usw.

Gültig für „Bürgermeisterliste“ (§ 55 Abs 1 zweiter Satz);
Vorzugsstimme für Berger und Huber P. (§ 56 Abs 1 dritter Satz)



Tiroler Gemeindewahlordnung 1994 - TGWO 1994



Amtlicher Stimmzettel für die Wahl des Gemeinderates

am in der Gemeinde

Num- mer des Wahl- vor- schla- ges	Für den gewählten Wahlvorschlag im Kreis ein X einsetzen!	Bezeichnung der Wählergruppe	Kurzbezeichnung der Wählergruppe	Vorzugsstimme für
1	<input type="radio"/>	Bürgermeisterliste	BML	
2	<input checked="" type="radio"/>	Wirte und Landwirte	WUL	<i>Hauser L.</i>
				<i>Hauser L.</i>
3	<input type="radio"/>	Für das Dorf	FDD	
4	<input type="radio"/>	Neue Kraft	NK	
5 usw.	<input type="radio"/>	Wenig Zuspruch	WZ	

1. Die Wahlvorschläge mit den Nm. sind gekoppelt.
2. Die Wahlvorschläge mit den Nm. sind gekoppelt.
usw.

Gültig für „Wirte und Landwirte“ (§ 55 Abs 1 zweiter Satz);
eine Vorzugstimme für Hauser L. (§ 56 Abs 1 letzter Satz).



Tiroler Gemeindewahlordnung 1994 - TGWO 1994

Amtlicher Stimmzettel für die Wahl des Gemeinderates

am in der Gemeinde

Nummer des Wahlvorschlages	Für den gewählten Wahlvorschlag im Kreis ein X einsetzen!	Bezeichnung der Wählergruppe	Kurzbezeichnung der Wählergruppe	Vorzugsstimme für
1	<input type="radio"/>	Bürgermeisterliste	BML	
2	<input type="radio"/>	Wirte und Landwirte	WUL	
3	<input type="radio"/>	Für das Dorf	FDD	
4	<input type="radio"/>	Neue Kraft	NK	
5 usw.	<input checked="" type="radio"/>	Wenig Zuspruch	WZ	8 7

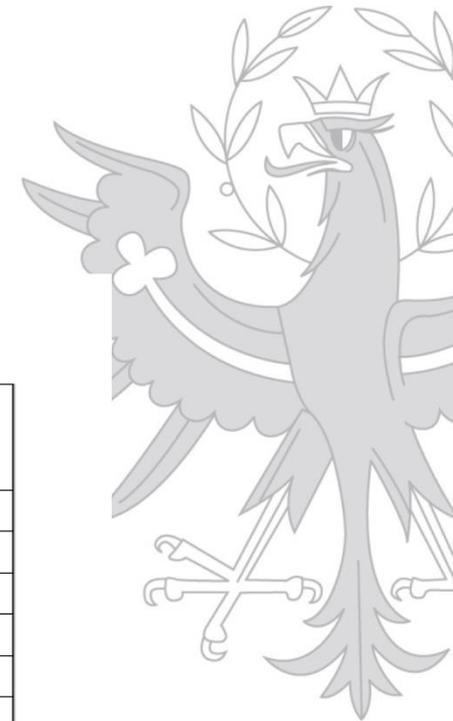
1. Die Wahlvorschläge mit den Nrn. sind gekoppelt.
2. Die Wahlvorschläge mit den Nrn. sind gekoppelt.
usw.

Gültig für „Wenig Zuspruch“ (§ 55 Abs 1 zweiter Satz); Vorzugstimme für die Wahlwerber mit der Reihungsnummer acht und sieben, wenn diese Wählergruppe mindestens acht Wahlwerber hat (§ 56 Abs 1 erster und zweiter Satz)





Tiroler Gemeindewahlordnung 1994 - TGWO 1994



Amtlicher Stimmzettel für die Wahl des Gemeinderates

am in der Gemeinde

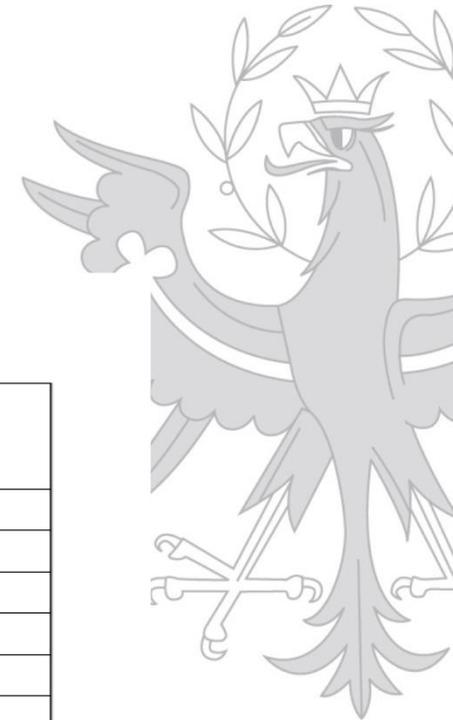
Num- mer des Wahl- vor- schla- ges	Für den gewählten Wahlvorschlag im Kreis ein X einsetzen!	Bezeichnung der Wählergruppe	Kurzbezeichnung der Wählergruppe	Vorzugsstimme für
1	<input type="radio"/>	Bürgermeisterliste	BML	<i>Berger</i>
2	<input type="radio"/>	Wirte und Landwirte	WUL	
3	<input checked="" type="radio"/>	Für das Dorf	FDD	<i>Mair</i>
4	<input type="radio"/>	Neue Kraft	NK	
5 usw.	<input type="radio"/>	Wenig Zuspruch	WZ	

1. Die Wahlvorschläge mit den Nm. sind gekoppelt.
2. Die Wahlvorschläge mit den Nm. sind gekoppelt.
usw.

Gültig für „Für das Dorf“ (§ 55 Abs 1 zweiter Satz); Vorzugsstimme für Mair (§ 56 Abs 1 dritter und vierter Satz)



Tiroler Gemeindewahlordnung 1994 - TGWO 1994



Amtlicher Stimmzettel für die Wahl des Gemeinderates

am in der Gemeinde

Num- mer des Wahl- vor- schla- ges	Für den gewählten Wahlvorschlag im Kreis ein X einsetzen!	Bezeichnung der Wählergruppe	Kurzbezeichnung der Wählergruppe	Vorzugsstimme für
1	<input type="radio"/>	Bürgermeisterliste	BML	
2	<input type="radio"/>	Wirte und Landwirte	WUL	
3	<input type="radio"/>	Für das Dorf	FDD	
4	<input checked="" type="radio"/>	Neue Kraft	NK	<i>Müller</i> <i>Huber, Alt</i>
5 usw.	<input type="radio"/>	Wenig Zuspruch	WZ	

1. Die Wahlvorschläge mit den Nrn. sind gekoppelt.
2. Die Wahlvorschläge mit den Nrn. sind gekoppelt.
usw.

Gültig für „Neue Kraft“ (§ 55 Abs 1 zweiter Satz); keine Vorzugstimme, da mehr als zwei Wahlwerber eingetragen wurden (§ 56 Abs 1 fünfter Satz)



Tiroler Gemeindewahlordnung 1994 - TGWO 1994



Amtlicher Stimmzettel für die Wahl des Gemeinderates

am in der Gemeinde

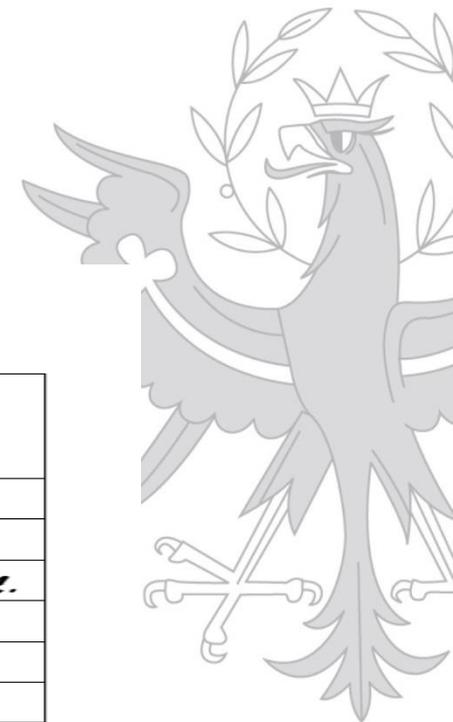
Num- mer des Wahl- vor- schla- ges	Für den gewählten Wahlvorschlag im Kreis ein X einsetzen!	Bezeichnung der Wählergruppe	Kurzbezeichnung der Wählergruppe	Vorzugsstimme für
1	<input type="radio"/>	Bürgermeisterliste	BML	
2	<input type="radio"/>	Wirte und Landwirte	WUL	
3	<input type="radio"/>	Für das Dorf	FDD	
4	<input type="radio"/>	Neue Kraft	NK	
5 usw.	<input checked="" type="radio"/>	Wenig Zuspruch	WZ	8 9 5

1. Die Wahlvorschläge mit den Nrn. sind gekoppelt.
2. Die Wahlvorschläge mit den Nrn. sind gekoppelt.
usw.

Gültig für „Wenig Zuspruch“ (§ 55 Abs 1 zweiter Satz); keine
Vorzugsstimme, da durch die Eintragung von drei Reihungsnummern
mehr als zwei Wahlwerber eingetragen wurden (§ 56 Abs 1 fünfter Satz).



Tiroler Gemeindewahlordnung 1994 - TGWO 1994



Amtlicher Stimmzettel für die Wahl des Gemeinderates

am in der Gemeinde

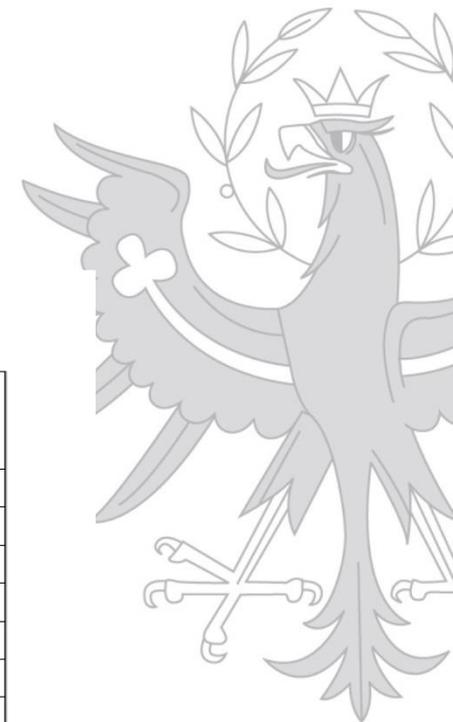
Nummer des Wahlvorschlages	Für den gewählten Wahlvorschlag im Kreis ein X einsetzen!	Bezeichnung der Wählergruppe	Kurzbezeichnung der Wählergruppe	Vorzugsstimme für
1	<input checked="" type="radio"/>	Bürgermeisterliste	BML	
2	<input type="radio"/>	Wirte und Landwirte	WUL	<i>Hauser L.</i>
3	<input type="radio"/>	Für das Dorf	FDD	
4	<input type="radio"/>	Neue Kraft	NK	
5 usw.	<input type="radio"/>	Wenig Zuspruch	WZ	

1. Die Wahlvorschläge mit den Nm. sind gekoppelt.
2. Die Wahlvorschläge mit den Nm. sind gekoppelt.
usw.

Gültig für „Bürgermeisterliste (§ 55 Abs 1 zweiter Satz); keine
Vorzugstimme für Hauser L. (§ 56 Abs 1 vierter Satz)



Tiroler Gemeindewahlordnung 1994 - TGWO 1994



Amtlicher Stimmzettel für die Wahl des Gemeinderates

am in der Gemeinde

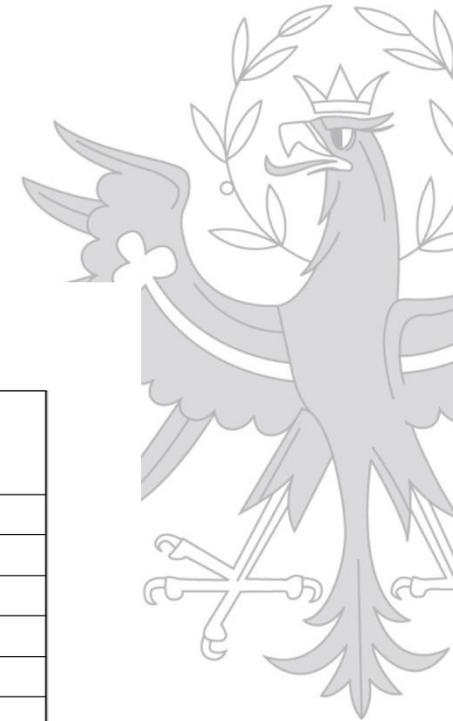
Num- mer des Wahl- vor- schla- ges	Für den gewählten Wahlvorschlag im Kreis ein X einsetzen!	Bezeichnung der Wählergruppe	Kurzbezeichnung der Wählergruppe	Vorzugsstimme für
1	<input type="radio"/>	Bürgermeisterliste	BML	
2	<input checked="" type="radio"/>	Wirte und Landwirte <i>Hauser, Bauer</i>	WUL	
3	<input type="radio"/>	Für das Dorf	FDD	
4	<input type="radio"/>	Neue Kraft	NK	
5 usw.	<input type="radio"/>	Wenig Zuspruch	WZ	

1. Die Wahlvorschläge mit den Nm. sind gekoppelt.
2. Die Wahlvorschläge mit den Nm. sind gekoppelt.
usw.

Gültig für „Wirte und Landwirte“ (§ 55 Abs 1 zweiter Satz);
keine gültig vergebene Vorzugstimme (§ 56 Abs 1 vierter Satz)



Tiroler Gemeindeförderungsinstitut 1994 - TGWO 1994



Amtlicher Stimmzettel für die Wahl des Gemeinderates

am in der Gemeinde

Num- mer des Wahl- vor- schla- ges	Für den gewählten Wahlvorschlag im Kreis ein X einsetzen!	Bezeichnung der Wählergruppe	Kurzbezeichnung der Wählergruppe	Vorzugsstimme für
1	<input type="radio"/>	Bürgermeisterliste	BML	
2	<input type="radio"/>	Wirte und Landwirte	WUL	
3	<input type="radio"/>	Für das Dorf	FDD	<i>Mair S.</i>
4	<input type="radio"/>	Neue Kraft	NK	
5 usw.	<input type="radio"/>	Wenig Zuspruch	WZ	

1. Die Wahlvorschläge mit den Nrn. sind gekoppelt.
2. Die Wahlvorschläge mit den Nrn. sind gekoppelt.
usw.

Gültig für „Für das Dorf“, wenn Mair S. Wahlwerber dieser Wählergruppe ist (§ 55 Abs 4 erster Satz); Vorzugsstimme für Mair S. (§ 56 Abs 1 dritter Satz)



Tiroler Gemeindewahlordnung 1994 - TGWO 1994



Amtlicher Stimmzettel für die Wahl des Gemeinderates

am in der Gemeinde

Num- mer des Wahl- vor- schla- ges	Für den gewählten Wahlvorschlag im Kreis ein X einsetzen!	Bezeichnung der Wählergruppe	Kurzbezeichnung der Wählergruppe	Vorzugsstimme für
1	<input type="radio"/>	Bürgermeisterliste	BML	
2	<input type="radio"/>	Wirte und Landwirte	WUL	
3	<input type="radio"/>	Für das Dorf	FDD	
4	<input checked="" type="radio"/>	Neue Kraft	NK	<i>Müller</i> <i>Müller</i>
5 usw.	<input type="radio"/>	Wenig Zuspruch	WZ	

1. Die Wahlvorschläge mit den Nm. sind gekoppelt.
2. Die Wahlvorschläge mit den Nm. sind gekoppelt.
usw.

Gültig für „Neue Kraft“ (§ 55 Abs 1 zweiter Satz); keine Vorzugstimme bei Namensgleichheit (§ 56 Abs 1 zweiter und dritter Satz), ansonsten eine Vorzugstimme für Müller (§ 56 Abs 1 letzter Satz)



Tiroler Gemeindevahlordnung 1994 - TGWO 1994



Amtlicher Stimmzettel für die Wahl des Gemeinderates

am in der Gemeinde

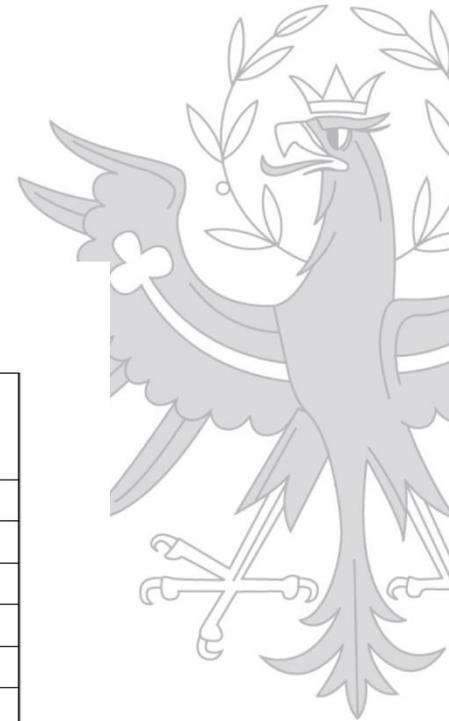
Nummer des Wahlvorschlages	Für den gewählten Wahlvorschlag im Kreis ein X einsetzen!	Bezeichnung der Wählergruppe	Kurzbezeichnung der Wählergruppe	Vorzugsstimme für
1	<input type="radio"/>	Bürgermeisterliste	BML	
2	<input type="radio"/>	Wirte und Landwirte	WUL	
3	<input type="radio"/>	Für das Dorf	FDD	
4	<input type="radio"/>	Neue Kraft	NK	
5 usw.	<input checked="" type="radio"/>	Wenig Zuspruch	WZ	1 1 1

1. Die Wahlvorschläge mit den Nrn. sind gekoppelt.
2. Die Wahlvorschläge mit den Nrn. sind gekoppelt.
usw.

Gültig für „Wenig Zuspruch“ (§ 55 Abs 1 zweiter Satz); eine Vorzugsstimme für den Wahlwerber dieser Wählergruppe mit der Reihungsnummer eins (§ 56 Abs 1 letzter Satz)



Tiroler Gemeindewahlordnung 1994 - TGWO 1994



Amtlicher Stimmzettel für die Wahl des Gemeinderates

am in der Gemeinde

Num- mer des Wahl- vor- schla- ges	Für den gewählten Wahlvorschlag im Kreis ein X einsetzen!	Bezeichnung der Wählergruppe	Kurzbezeichnung der Wählergruppe	Vorzugsstimme für
1	<input type="radio"/>	Bürgermeisterliste	BML	
2	<input type="radio"/>	Wirte und Landwirte	WUL	<i>Hauser L.</i> <i>Hauser L.</i>
3	<input type="radio"/>	Für das Dorf	FDD	
4	<input type="radio"/>	Neue Kraft	NK	
5 usw.	<input type="radio"/>	Wenig Zuspruch	WZ	

1. Die Wahlvorschläge mit den Nrn. sind gekoppelt.
2. Die Wahlvorschläge mit den Nrn. sind gekoppelt.
usw.

Gültig für „Wirte und Landwirte“ (§ 55 Abs 4 erster und zweiter Satz), wenn Hauser L. Wahlwerber dieser Wählergruppe ist; eine Vorzugstimme für Hauser L. (§ 56 Abs 1 letzter Satz)



Tiroler Gemeindewahlordnung 1994 - TGWO 1994



ERMITTLUNG DES WAHLERGEBNISSES:

Wörter, Bemerkungen oder Zeichen, die auf dem Stimmzettel außer zur Kennzeichnung einer Wählergruppe oder zur Bezeichnung von Wahlwerbern angebracht wurden, beeinträchtigen die Gültigkeit des Stimmzettels nicht, sofern sich hierdurch nicht einer der angeführten Ungültigkeitsgründe (Vgl. § 62 TGWO 1994) ergibt.

Im Wahlkuvert befindliche Beilagen aller Art beeinträchtigen die Gültigkeit des Stimmzettels nicht.



Tiroler Gemeindewahlordnung 1994 - TGWO 1994



Der VfGH hat in ständiger Judikatur ausgesprochen, dass die Wahlbehörden durch die Formvorschriften der Wahlordnungen streng gebunden sind, dass die Bestimmungen der Wahlordnung strikt nach ihrem Wortlaut ausgelegt werden müssen und dass daher kein Raum für Ermessensentscheidungen gegeben ist.

Dieser Standpunkt ist auch für die Beurteilung der Gültigkeit bzw. Ungültigkeit von abgegebenen Stimmzetteln maßgebend (vgl. VfSlg. 8848, 10907, 11023).



Tiroler Gemeindewahlordnung 1994 - TGWO 1994



ERMITTLUNG DES WAHLERGEBNISSES:

Schließlich ist getrennt für die Wahl des Gemeinderates und für die Wahl des Bürgermeisters festzustellen:

1. die Gesamtsumme der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen
2. die Summe der ungültigen Stimmen
3. die Summe der gültigen Stimmen
4. hinsichtlich der Wahl des Gemeinderates: die Listensummen, hinsichtlich der Wahl des Bürgermeisters: die Wahlwerbersummen
5. die Anzahl der Vorzugsstimmen, die auf die einzelnen Wahlwerber entfallen.



Tiroler Gemeindewahlordnung 1994 - TGWO 1994



WAHLZAHL, VERTEILUNG DER MANDATE:

Die Gemeindewahlbehörde hat die zu vergebenden Mandate auf die einzelnen Wählergruppen mittels der Wahlzahl zu verteilen.

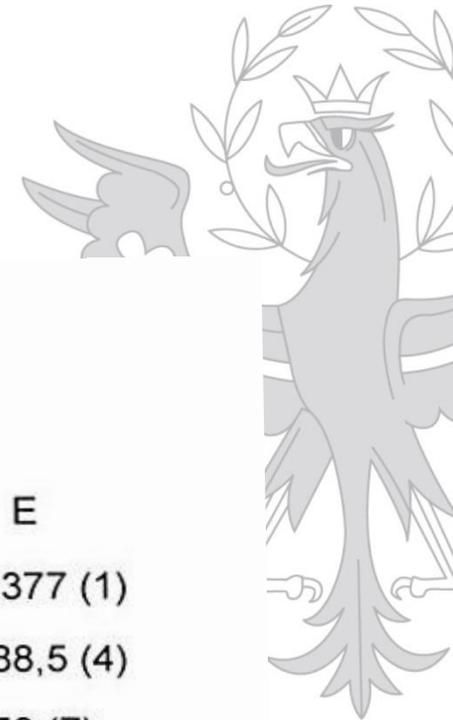
Berechnung der Wahlzahl nach dem d'Hondtschen System

Jede Wählergruppe erhält so viele Mandate, als die Wahlzahl in ihrer Listensumme enthalten ist.

Wählergruppen gekoppelter Wahlvorschläge sind zunächst als eine Wählergruppe zu behandeln. Die Aufteilung der Mandate auf die einzelnen Wählergruppen der gekoppelten Wahlvorschläge erfolgt separat.



Tiroler Gemeindewahlordnung 1994 - TGWO 1994



Beispiel 1:

Gemeinde mit 17 zu vergebenden Mandaten; ohne Koppelung:

Abgegeben wurden 4.317 gültige Stimmen, die sich wie folgt verteilen:

Wählergruppen	A	B	C	D	E
Listensumme	829 (3)	431 (8)	1.123 (2)	557 (6)	1.377 (1)
1/2	414,5 (9)	215,5	561,5 (5)	278,5 (13)	688,5 (4)
1/3	276,3 (14)		374,3 (10)	185,6	459 (7)
1/4	207,2		280,7 (12)		344,2 (11)
1/5			224,6 (17)		275,4 (15)
1/6			187,1		229,5 (16)
1/7					196,7

Die Wahlzahl ist 224,6. Die Wählergruppe A erhält 3, B 1, C 5, D 2 und E 6 Mandate.



Tiroler Gemeindewahlordnung 1994 - TGWO 1994



Gemeinde mit 17 zu vergebenden Mandaten; mit Koppelung:

Die Wählergruppen A und C haben ihre Wahlvorschläge gekoppelt, abgegeben wurden 4.317 gültige Stimmen, die sich wie folgt verteilen:

Wählergruppen	AC	B	D	E
Listensumme	1.952 (1)	431 (9)	557 (6)	1.377 (2)
1/2	976 (3)	215,5	278,5 (14)	688,5 (4)
1/3	650,6 (5)		185,6	459 (8)
1/4	488 (7)			344,2 (11)
1/5	390,4 (10)			275,4 (15)
1/6	325,3 (12)			229,5 (17)
1/7	278,8 (13)			196,7
1/8	244 (16)			
1/9	216,8			

Die Wahlzahl ist 229,5. Die gekoppelte Wählergruppe AC erhält 8, B 1, D 2 und E 6 Mandate.



Tiroler Gemeindewahlordnung 1994 - TGWO 1994



Aufteilung der Mandate auf die beiden gekoppelten Wählergruppen:

Wählergruppen	A	C
Listensummen:	829 (2)	1.123 (1)
1/2	414,5 (4)	561,5 (3)
1/3	276,3 (7)	374,3 (5)
1/4	207,2	280,7 (6)
1/5		224,6 (8)
1/6		187,1

Die Wahlzahl ist die achtgrößte, daher 224,6. Die Wählergruppe A erhält 3, die Wählergruppe C 5 Mandate.



Tiroler Gemeindewahlordnung 1994 - TGWO 1994



VERGABE DER MANDATE AN DIE EINZELNEN WAHLWERBER, ERSATZMITGLIEDER:

Gilt der Wahlwerber als zum Bürgermeister gewählt oder ist er einer der in die engere Wahl gekommenen Wahlwerber, so ist ihm jedenfalls zuerst ein Mandat zuzuweisen.

In der Folge sind die Mandate zuerst den Wahlwerbern nach ihrer Reihung auf der Wahlwerberliste zuzuweisen, wobei bei einem Mandat der erstgereichte Wahlwerber, bei zwei Mandaten die beiden erstgereichten Wahlwerber, bei drei Mandaten die drei erstgereichten Wahlwerber usw., sofern sie so viele Vorzugsstimmen erhalten haben, wie 70 v.H. der Wahlzahl beträgt, das (die) Mandat(e) erhalten.



Tiroler Gemeindewahlordnung 1994 - TGWO 1994



VERGABE DER MANDATE AN DIE EINZELNEN WAHLWERBER, ERSATZMITGLIEDER:

Können auf diese Weise nicht alle Mandate vergeben werden, so sind die restlichen Mandate den Wahlwerbern nach der Anzahl der erhaltenen Vorzugsstimmen zuzuweisen, wobei mit der Höchstzahl der Vorzugsstimmen zu beginnen ist, sofern auch diese Wahlwerber so viele Vorzugsstimmen erhalten haben, wie 70 v. H. der Wahlzahl beträgt.

Verbleibende Mandate sind schließlich den Wahlwerbern nach der Reihung auf der Wahlwerberliste zuzuweisen



Tiroler Gemeindewahlordnung 1994 - TGWO 1994

Beispiel 1: Angenommen, die Wählergruppe stellt keinen Bürgermeisterkandidaten, auf die Wählergruppe entfallen 1.200 Stimmen, die Wahlzahl beträgt 200 (davon 70 vH = 140), die Wählergruppe hat sechs Mandate erhalten und die Wahlwerberliste enthält 15 Wahlwerber, die folgende Vorzugsstimmen erhalten haben:

Reihungsnummer	Vorzugsstimmen
1	270 (1)
2	180 (2)
3	210 (3)
4	100
5	180 (4)
6	260 (5)
7	80
8	120
9	50
10	30
11	0
12	240 (6)
13	0
14	70
15	120





Tiroler Gemeindewahlordnung 1994 - TGWO 1994

Beispiel 2: Angenommen, die Wählergruppe stellt einen Bürgermeisterkandidaten, der auch zum Bürgermeister gewählt wurde. Auf die Wählergruppe entfallen 600 Stimmen, die Wahlzahl beträgt 150 (davon 70 vH = 105), die Wählergruppe hat vier Mandate erreicht und die Wahlwerberliste enthält 15 Wahlwerber, die folgende Vorzugsstimmen erhalten haben:

Reihungsnummer	Vorzugsstimmen
1 (Bürgermeisterkandidat)	100 (1)
2	160 (2)
3	200 (3)
4	150 (4)
5	70
6	0
7	0
8	30
9	20
10	10
11	160
12	10
13	0
14	0
15	0





Tiroler Gemeindewahlordnung 1994 - TGWO 1994



Beispiel 3: Angenommen, die Wählergruppe stellt einen Bürgermeisterkandidaten, der in die engere Wahl gekommen ist. Auf die Wählergruppe entfallen 200 Stimmen, die Wahlzahl beträgt 100 (davon 70 vH = 70), die Wählergruppe hat zwei Mandate erreicht und die Wahlwerberliste enthält 15 Wahlwerber, die folgende Vorzugsstimmen erreicht haben:

Reihungsnummer	Vorzugsstimmen
1 (Bürgermeisterkandidat)	80 (1)
2	120 (2)
3	0
4	0
5	100
6	20
7	10
8	30
9	10
10	0
11	0
12	0
13	30
14	0
15	0



Tiroler Gemeindewahlordnung 1994 - TGWO 1994



ERGEBNIS DER WAHL DES BÜRGERMEISTERS:

Zum Bürgermeister ist jener Wahlwerber gewählt, auf dessen Wählergruppe mindestens ein Gemeinderatsmandat entfällt und der mehr als die Hälfte der für die Wahl des Bürgermeisters abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat.

Konnte kein Wahlwerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erreichen, so hat zwischen jenen beiden Wahlwerbern, auf deren Wählergruppen jeweils mindestens ein Gemeinderatsmandat entfällt und die die meisten gültigen Stimmen für die Wahl des Bürgermeisters erreicht haben, eine engere Wahl (muss spätestens innerhalb von 3 Wochen nach der allgemeinen Wahl erfolgen) stattzufinden.

Tag der engeren Wahl: **Sonntag, der 13. März 2022**



Tiroler Gemeindewahlordnung 1994 - TGWO 1994



WAHL DES BÜRGERMEISTERS:

Die engere Wahl findet nicht statt, wenn einer der beiden Wahlwerber bis spätestens am 5. Tag vor dem Tag der engeren Wahl, 17.00 Uhr, darauf verzichtet, sich dieser Wahl zu stellen. Zum Bürgermeister ist der Wahlwerber gewählt, der bei der engeren Wahl mehr Stimmen erreicht hat.

Haben beide Wahlwerber bei der engeren Wahl des Bürgermeisters dieselbe Anzahl an Stimmen erreicht, so gilt jener Wahlwerber als zum Bürgermeister gewählt, dessen Wählergruppe die größere Anzahl an Stimmen erreicht hat.



Tiroler Gemeindewahlordnung 1994 - TGWO 1994



ZUR WAHL DES GEMEINDEVORSTANDES UND DER AUSSCHÜSSE:

Der Gemeindevorstand besteht aus dem Bürgermeister, einem (in Gemeinden mit höchstens 1.000 Einwohnern) oder zwei Bürgermeister-Stellvertretern (in Gemeinden von 1.001 bis 5.000 Einwohnern kann ein zweiter BM.-Stellvertreter gewählt werden; in Gemeinden mit mehr als 5.000 Einwohnern sind zwei BM.-Stellvertreter zu wählen) und einem oder mehreren weiteren stimmberechtigten Mitgliedern.

Die Anzahl der weiteren stimmberechtigten Mitglieder, die nicht mehr als 1/4 der Anzahl der Gemeinderatsmitglieder betragen darf, legt der Gemeinderat fest. Der Gemeinderat bestimmt auch, ob Ersatzmitglieder für den Gemeindevorstand gewählt werden.



Tiroler Gemeindewahlordnung 1994 - TGWO 1994



ZUR WAHL DES GEMEINDEVORSTANDES UND DER AUSSCHÜSSE:

Die Gemeinderatsparteien haben nach Maßgabe ihrer Stärke Anspruch auf Vertretung im Gemeindevorstand und in den Ausschüssen (Grundsatz des Verhältniswahlrechtes).

Beispiel 1:

11 Gemeinderäte, 1 Bürgermeister, 1 Bürgermeister-Stellvertreter, 2 weitere stimmberechtigte Gemeindevorstands-Mitglieder:

Gemeinderatsparteien:	A	B + C	D	E
Gemeinderatsmandate:	4 (1)	3 (2)	3 (3)	1
1/2	2 (4)	1,5	1,5	
1/3	1,3			

Die Gemeinderatspartei A hat Anspruch auf 2, BC auf 1 und D auf 1 Stelle im Gemeindevorstand.



Tiroler Gemeindewahlordnung 1994 - TGWO 1994



ZUR WAHL DES GEMEINDEVORSTANDES UND DER AUSSCHÜSSE:

Aufteilung der Vorstandsstelle auf die gekoppelten Gemeinderatsparteien:

Gemeinderatsparteien:	B	C
Gemeinderatsmandate:	2 (1)	1
1/2	1	

Die Vorstandsstelle entfällt auf B.



Tiroler Gemeindewahlordnung 1994 - TGWO 1994



Beispiel 2:

17 Gemeinderäte, 1 Bürgermeister, 2 Bürgermeister-Stellvertreter, 3 weitere stimmberechtigte Gemeindevorstands-Mitglieder:

Gemeinderatsparteien:	A	B	C+E	D
Gemeinderatsmandate:	2	5 (2)	6 (1)	4 (3)
Listensummen:	460	1.130	1.400	928
Mandate: 1/2	1	2,5 (5)	3 (4)	2
Teilstimmen: 1/2	230	565	700	464
Mandate: 1/3		1,6	2 (6)	1,3
Teilstimmen: 1/3			466,6	466,6 > 464

Die Gemeinderatspartei B hat Anspruch auf 2, CE auf 3 und D auf 1 Stelle im Gemeindevorstand.



Tiroler Gemeindewahlordnung 1994 - TGWO 1994



Aufteilung der Vorstandsstellen auf die gekoppelten Gemeinderatsparteien:

Gemeinderatsparteien:	C	E
Gemeinderatsmandate:	2 (2)	4 (1)
Listensummen:	580	820
Mandate: 1/2	1	2 (3)
Teilstimmen: 1/2	290	410

Von den drei Vorstandsstellen für CE entfallen 2 auf E und 1 auf C.



Tiroler Gemeindewahlordnung 1994 - TGWO 1994



Konstituierende Sitzung

Zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Gemeinderates und zur Wahl des Gemeindevorstandes hat grundsätzlich der neu gewählte Bürgermeister so rechtzeitig einzuberufen, dass möglichst in der dritten Woche nach dem Wahltag die Sitzung stattfinden kann (bei einer engeren Wahl des Bürgermeisters binnen 10 Tagen nach der engeren Wahl). Der Einberufung haben alle Mitglieder des Gemeinderates Folge zu leisten.



Tiroler Gemeindewahlordnung 1994 - TGWO 1994



In der konstituierenden Sitzung des Gemeinderates ist

- a) in Gemeinden zw. 1001 - 5000 Einw. zu bestimmen, ob ein zweiter Bürgermeister-Stellvertreter vorzusehen ist,
- b) die Anzahl der weiteren stimmberechtigten Mitglieder des Gemeindevorstandes festzusetzen,
- c) zu bestimmen, ob die stimmberechtigten Mitglieder des Gemeindevorstandes im Falle ihrer Verhinderung durch Ersatzmitglieder zu vertreten sind,
- d) zu ermitteln, wie viele Stellen des Gemeindevorstandes auf die einzelnen Gemeinderatsparteien entfallen,



Tiroler Gemeindewahlordnung 1994 - TGWO 1994



- f) die Wahl des Bürgermeister-Stellvertreters oder der Bürgermeister-Stellvertreter durchzuführen,
- g) die Wahl der weiteren stimmberechtigten Mitglieder des Gemeindevorstandes durchzuführen und
- h) gegebenenfalls die Wahl der Ersatzmitglieder der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeindevorstandes vorzunehmen.
- i) die Bestellung des Substanzverwalters, der Stellvertreter des Substanzverwalters und des ersten Rechnungsprüfers nach den Bestimmungen des TFLG 1996 vorzunehmen

Die Wahlen sind grundsätzlich mit Stimmzetteln durchzuführen.



Tiroler Gemeindewahlordnung 1994 - TGWO 1994



**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**